

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 170 (1897)

Artikel: Etwas vom schweizerischen Strafgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sal und gehen zu Holland hinüber, das immer noch unter sanftem Frauenscepter steht, aber trotzdem alle Aufstände in den Kolonien, auf Sumatra und anderswo, in aller Stille zu unterdrücken verstanden hat. Still und friedlich ist das Jahr auch verlaufen auf der skandinavischen Halbinsel, wo sich die beiden feindlichen Brüder, Schweden und Norwegen, wieder in Minne vertragen. In Dänemark hingegen wird wohl nächstens großer Jubel eintreten, wenn der neugekrönte Zar und Enkel demnächst mit seiner jungen Gemahlin dort eintreten wird, um sich von all den Krönungsstrapazen zu erholen.

Erholung werden auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika nötig haben, wenn einmal die Präsidentenwahl vorüber ist, welche diesmal die Gemüter in außergewöhnlicher Weise erhitzt; es stehen sich jetzt nicht nur die alten Parteien der Republikaner und Demokraten gegenüber, sondern vor allem die Leute, welche für die bisherige Goldwährung sind, und die andern, welche die freie Silberprägung befürworten. Die erstern haben zu ihrem Präsidentschaftskandidaten den bei uns nichts weniger als gut angeschriebenen Oberzöllner, Mac Kinley, erkoren, die letzteren den feurigen Volksredner Bryan, der in noch jungen Jahren die Massen zu elektrisieren weiß mit seiner Beredsamkeit, wie es nur ganz seltenen Geistern möglich ist. Das Resultat des Kampfes voraussehen, ist jedoch bei amerikanischen Verhältnissen unmöglich. Jedenfalls wird es gut sein, wenn bald Ruhe eintreten, um solchem Unglück zu steuern, wie es dies Jahr die Stadt St. Louis heimgesucht hat. Dieselbe wurde nämlich von einem Tornado oder Wirbelsturm fast vollständig weggeführt.

Nun aber will's der Kalendermann genug sein lassen des grausamen Spiels und nur noch ein Wort sagen von den großen Toten des letzten Jahres. Da ist vor allem zu erwähnen der berühmte Bakteriologe Louis Pasteur, der ein Wohltäter der Menschheit geworden ist schon allein durch die Entdeckung des Mittels gegen die Tollwut, nicht zu reden von all den andern Errungenschaften in der Medizin und in gewerblich-technischer Beziehung, die man ihm zu verdanken hat.

In Deutschland ging zur Ruhe der gemüthvolle Dichter Julius Sturm und sein Kollege

Otto Roquette, der Dichter von Waldmeisters Brautfahrt, ferner die großen Historiker von Sybel und Treitschke; in Frankreich überdies noch in den letzten Tagen der gewesene Minister Spuller und der große Staatsmann Jules Simon; ferner in England als Opfer des ägyptischen Feldzugs Prinz Heinrich von Battenberg, der Schwiegersohn der Königin Viktoria.

Diesmal nun will der Kalendermann „g'rechtem“ aufhören. Seine Leser rufen ihm hoffentlich nach:

„Obligé, möcht' gären no meh!
Drnäbe cheu si's ha, wi si wei!“

Etwas vom schweizerischen Strafgesetzbuch.

Der „Sinkende Vote“ und seine Leser gehören nicht zu den Juristen. Das Sprüchlein: „Juristen böse Christen“ enthält eben doch ein Körnchen Wahrheit, und da überläßt unser Volk den Streit und den Hader lieber denen, die daran ihre Freude und ihren Vorteil haben.

Aber man darf doch nicht alles in einen Topf werfen. Wenn es sich zeigt, daß die Rechtsgelehrten Hand ans Werk legen wollen, um unsere doch gar nicht vollkommenen Gesetze und Rechtszustände ehrlich zu verbessern, so sollen sie uns willkommen sein und wir rufen solchen Leuten ein herzliches Glück auf zu.

Das scheint nun wirklich der aufrichtige Wille derjenigen zu sein, die ein schweizerisches Strafgesetzbuch vorbereiten. Wir vernehmen, daß das Wort: die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen, fürderhin in der Eidgenossenschaft nirgends mehr gelten soll. Der brave und wahrhaftige Mann soll gegen die vielen Ränke und Fallen, die ihm von Ausbeutern aller Art gestellt werden, mächtig geschützt werden. Es soll nicht mehr vorkommen, daß große Herren nur mit dem Armel das Zuchthaus streifen, während der arme Teufel, der vielleicht weniger schlecht ist, hinein kommt. Es freut uns namentlich, daß die schlimmen Verberber der Jugend einmal fest angefaßt werden und sich nicht mehr, wie es leider noch mancherorts in der Schweiz, so in Zürich und Genf, möglich ist, mit einigen Bagen loslaufen können, wenn sie ein armes Kind ins Unglück gebracht haben.

Ganz besonders streng sollen die Kuppler bestraft werden, diese traurigen und abscheulichen Menschen, die das niederträchtigste Gewerbe ausüben, das es giebt. Gegenwärtig lassen sie noch mehrere Kantone fast unbehelligt und begnügen sich damit, ihnen von ihrem Sündengeld etwas für die Staatskasse abzunehmen. Man sieht es ja dem Gelde nicht an, woher es kommt.

Die Handelsleute werden sich freuen, daß sie gegen unehrliche Konkurrenz und gegen Kredit-schädigung in dem schweizerischen Strafgesetzbuch einen Schutz finden werden. Bisher konnten sie gegen solche unehrliche Schädiger wenig ausrichten; denn es ist nicht jedermanns Sache, lange Prozesse, bis vor das Bundesgericht, zu führen und dann schließlich noch wegen eines Formfehlers, oder weil der Advokat des Gegners der schlauere war, die Kosten bezahlen zu müssen.

Landauf landab wird seit langem verlangt, daß die Herren, die die Gesetze machen, die Verbrecher, die nur aus ihren Schlechtigkeiten leben und nur auf Diebstahl und Verbrechen aller Art ausgehen, unschädlich machen, und zwar, wenn es nicht anders sein kann, „z'g'rechtem“, nicht bloß auf ein paar Monate oder Wochen. Allein das paßt den gelehrten Herren nicht. Sie haben es wie der Apotheker, sie geben gern vielerlei und immer von neuem. Es scheint nun aber den Herren ein Licht aufgegangen zu sein.

Vielsach rückfällige Verbrecher sollen nämlich für 10 bis 20 Jahre in eine Anstalt versetzt werden, wo sie der Gesellschaft einstweilen nicht schaden können. Das ist recht und einmal etwas anderes als bisher. Kosten wird das allerdings ein schönes Sümmchen, die Eidgenossenschaft wird das bezahlen müssen, aber es wird gut angelegtes Geld sein, das seine Zinsen tragen wird. Es ist auch nicht nötig, dafür einen Palast zu errichten; aber ein Loch darf es freilich auch nicht sein, daß man sich schämen muß, Menschen da hineinzuthun. Wenn man berechnet, was so 300 oder 400 der abgesetztesten Verbrecher jahraus jahrein dem Lande schaden, und man sicher ist, sie am Schatten unter Schloß und Riegel zu haben, so ist das auch ein Opfer wert. Umsonst ist nur der Tod. Töten kann man diese Menschen doch nicht.

Bald hätte ich noch etwas vergessen. Ist es nicht ein Jammer, daß unsere Gesetze so

gelehrt und künstlich geschrieben sind und in Worten, die niemand versteht? Sind die Gesetze etwa nur für die Rechtsgelehrten da und nicht auch für den gemeinen Mann, der sie zahlt? Ei doch gewiß. Nun freut es mich, daß das schweizerische Strafgesetzbuch in deutscher Sprache und nicht in Juristenlatein geschrieben ist. Die Sätze sind kurz und die Worte verständlich. Das ist viel wert für jeden, der mit Gesetzen umgehen soll, und sonderbar für den Richter und den Geschwornen, die nicht auf Hochschulen das Recht studiert haben.

Wann soll denn dieses schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten? wird man wohl fragen. Heute nicht und morgen auch noch nicht. Bekanntlich ist das Strafrecht noch Sache der Kantone und es muß daher zuerst die Bundesverfassung abgeändert werden, bevor die Bundesbehörden das Strafgesetzbuch, das nun fertig ist, beraten können. Da nun der Bundesrat Müller diese Sache als Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements an die Hand genommen hat, so wird man nicht mehr lange warten müssen. Denn wo er angreift, da rückt's.

Wenn es dann heißt: Wollt ihr, daß die Gesetzgebung über Strafrecht dem Bunde übertragen werde? so stimmt man diesmal:

Ja.

Denn das Ja heißt: wir wollen mit unsern fünfundzwanzig mangelhaften Strafgesetzen abfahren und dafür ein gutes schweizerisches Strafgesetzbuch. Damit hat man übrigens noch nicht zu allem Ja und Amen gesagt, was im Strafgesetzbuch steht; denn man stimmt das erste Mal nur über die Verfassungsänderung ab und ein anderes Mal über das Strafgesetzbuch.

Aus der Schule.

Lehrerin: „Ihr sollt Euch daran gewöhnen, Fremdwörter, wo es geht, zu vermeiden. Else, kannst Du mir das Wort „orientieren“ verdeutschen?“

Else: „Bemorgenländern.“

Annonce.

Es wird eine Französin gesucht — am liebsten eine geborene.